

1653/AB XXI.GP
Eingelangt am: 07.02.2001

Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dietachmayer, Mag. Barbara Prammer und Genossinnen** betreffend Fristenlösung, Nr. 1689/J, wie folgt:

Fragen 1, 3 und 6:

Änderungen des Strafgesetzbuches fallen primär in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz. Grundsätzlich soll die Fristenlösung nicht in Frage gestellt werden, es sollte lediglich diskutiert werden, ob nach der Dreimonatsfrist eine Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches aus kindlicher Indikation (eugenische Indikation) aus medizinischer Sicht noch erforderlich erscheint. Unberührt davon bleibt die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches aus mütterlicher Indikation sowie bei Unmündigkeit der Schwangeren zum Zeitpunkt der Schwangerung.

Frage 2:

Grundsätzlich können bis zur 12. Schwangerschaftswoche nur wenige Fehlbildungen erkannt sowie mit absoluter Sicherheit diagnostiziert und zugeordnet werden. Die Abklärung chromosomaler Fehlbildungen erfolgt üblicher Weise mittels Fruchtwasserpunktion. Diese wird ab der 15./16. Schwangerschaftswoche durchgeführt, wobei das Befundergebnis weitere 2 bis 3 Wochen dauert. Lediglich mit der nur an wenigen Zentren Österreichs durchgeföhrten Chorionzottenbiopsie kann eine Diagnostik innerhalb von 12 Schwangerschaftswochen erfolgen. Die Indikation zur pränatalen Chromosomenabklärung stellt sich in vielen Fällen aber erst nach dem 1. Trimenon beispielsweise bei Vorliegen auffälliger Ultraschallbefunde. Mittels Ultraschall lassen sich bis zur 12. Schwangerschaftswoche nur schwere Fehlbildungen, insbesondere der äußeren Körperform erfassen. Nach Angabe von Experten liegt der Prozentsatz der

Fehlbildungserkennung zu diesem frühen Zeitpunkt selbst an spezialisierten Zentren nur bei geschätzten 10 bis 20 Prozent. Die meisten Ultraschallhinweiszeichen wie Auffälligkeiten der Fruchtwassermenge, Organaufläufigkeiten, Dysproportionen werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar.

Frage 4:

Schwangerschaftsunterbrechungen sind nicht meldepflichtig. Dementsprechend stehen keine Statistiken über Zeitpunkte von Schwangerschaftsunterbrechungen zur Verfügung. Nach Angabe von Experten werden nach der 24.

Schwangerschaftswoche nahezu ausschließlich nicht lebensfähige Fehlbildungen einem Schwangerschaftsabbruch unterzogen.

Frage 5:

„Angehende Väter“ sollten sich in solch schwierigen Situationen auch ihrer Verantwortung bewusst werden und die Frauen mit der Entscheidung nicht alleine lassen.

Frage 7:

Bei entsprechender Beratung und Betreuung besteht kein Grund, dass Frauen illegal Schwangerschaftsunterbrechungen durchführen lassen müssten.